SATZUNG des Vereins

Freunde und Förderer der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren e. V. in der Fassung vom 7. Juni 2005 mit Änderung vom 26.04.2010

§ 1 Name und Sitz

- ¹ Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren".
- ² Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
- ³ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen "Freunde und Förderer der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren e.V.".

§ 2 Zielsetzung

- (1) ¹Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Erhaltung, Sanierung und die Umgestaltung der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren und ihrer Ausstattung (v. A. in baulicher, künstlerischer und musikalischer Hinsicht) finanziell und ideell zu unterstützen. ²Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke i. S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). ²Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwendet.
- (3) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.
- (4) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ²Die Vereinsämter sind Ehrenämter. ³Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dieselben Zwecke wie in § 2 verfolgt und an allen Rechten und Pflichten des Vereins voll teilnimmt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. ²Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (also zum 30. September des Kalenderjahres) erfolgen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, seine Satzung, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins abträglich wäre.

(6) ¹Vereinsmitglieder, die in grober Weise gegen die Bestimmungen in Abs. 5 verstoßen, können von der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ein weiterer Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn grundlos der Beitrag für ein Jahr nicht entrichtet wurde. ³Vor der Beschlussfassung muss die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. ⁴Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 1. Mitgliedsbeiträge
- 2. Geld- und Sachspenden
- 3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Ähnlichem.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf- mindestens einmal jährlich einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt ²Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. ²Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus, juristische Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter. ³Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch nur so, dass keiner der Anwesenden mehr als drei Stimmen besitzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 1. Wahl des Vorstands
 - 2. Entlastung des Vorstands
 - 3. Bestellung des Rechnungsprüfers. Er muss nicht Vereinsmitglied und darf nicht Vorstandsmitglied sein.
 - 4. Entlastung des Kassenwartes nach Prüfbericht
 - 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 6. Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
 - 7. Festlegung der Beitragsordnung und des Mitgliederbeitrages.
- (5) ¹Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenwart/in und eine/n Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen.
 - ²Ein Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren wird mit Stimmrecht von diesem als weiteres Mitglied in die Vorstandschaft entsandt, sofern sich unter den gewählten Vorstandsmitgliedern kein Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes befindet.
 - ³Diese Personen bilden zusammen die Vorstandschaft. ⁴Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen, bzw. bestimmt der Kirchenvorstand aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied als dritten Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind.
- (3) ¹Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. ²Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwese
 - ²Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
 - ³Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
 - ⁵Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
 - ⁶Die Vorstandschaft beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9 Juristische Personen

Wird einer juristischen Person ein Amt übertragen, so hat sie innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand eine natürliche Person zu benennen, die sie in diesem Amt vertritt.

§ 10 Abberufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer

Die Vorstandsmitglieder und der/die Rechnungsprüfer/in können von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und satzungsgemäße Zwecke, also zur Erhaltung, Sanierung und Umgestaltung der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren und ihrer Ausstattung zu verwenden hat.